

Nr.: RL - 3.5 / 250 - 2019

vom: 13. Juli 2019

RICHTLINIE

FÖRDERUNGSRICHTLINIE 2019

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bedienstete des LFV	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> LAD FA Katastrophenschutz u Landesv.	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Publikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Homepage des LFV	am
	<input type="checkbox"/> Intranet des LFV	am
	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsbuch LFV	am
	<input checked="" type="checkbox"/> Ablage im Ordner	am

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 2.6 / 232 - 2015 vom 1. Jänner 2016.

Inhalt

1.	<i>Allgemeines</i>	7
2.	<i>Bedingungen zur Erlangung der Förderung</i>	8
3.	<i>Richtsatztabellen und Förderungsmöglichkeiten</i>	9
4.	<i>Ausrüstungen, Geräte und Zubehör</i>	9
4.1	Feuerlöschpumpen	9
4.1.1	Tragkraftspritze.....	9
4.2	Feuerwehrjugendausstattung	9
4.3	Atemschutz-ausrüstung und Wärmebildkamera	10
4.3.1	Pressluftatmer- Neubeschaffung:.....	11
4.3.2	Pressluftatmer- Umrüstung:.....	11
4.3.2.1	Ersatzbeschaffung - Variante A1 (ohne Masken; ohne Flaschen):.....	12
4.3.2.2	Ersatzbeschaffung - Variante A1 (mit Masken; ohne Flaschen):	12
4.3.2.3	Ersatzbeschaffung - Variante A2 (ohne Masken):.....	12
4.3.2.4	Ersatzbeschaffung - Variante A2(mit Masken):	12
4.3.3	Pressluftatmer- und Maskenprüfgerät, System Steiermark.....	12
4.3.4	Garnitur (3 Stück) Notsignalgeber – Nachbeschaffung.....	13
4.3.5	Außenüberwachungseinheit – Nachbeschaffung.....	13
4.3.6	Reservelungenautomat – Neubeschaffung bzw. Nachrüstung	13
4.3.6.1	ATEMLUFTFLASCHEN - NACHBESCHAFFUNG	13
4.3.7	Wärmebildkamera.....	13
4.4	Stromversorgung	14
4.4.1	Feuerwehdrehstromgenerator; tragbar	14
4.4.2	Drehstromgenerator; fix im Feuerwehrhaus eingebaut	14
4.5	Hydraulische Rettungsgeräte	14
4.5.1	Kombigerät.....	14
4.5.2	Hydraulisches Pumpaggregat zum Betrieb eines Gerätes	14
4.5.3	Hydraulisches Pumpaggregat zum Betrieb mehrerer Geräte	14
4.5.4	Hydraulisches Schneidgerät	14
4.5.5	Rettungszylinder, doppelwirkend	15
4.5.6	Hydraulischer Spreizer	15
4.5.7	Hydraulisches Akku-Schneidgerät.....	15
4.5.8	Hydraulischer Akku-Spreizer.....	15
4.5.9	Hydraulisches Akku-Kombigerät	15
4.6	Auspump- und Lüftungsgeräte	15
4.6.1	Hochleistungslüfter.....	15
4.6.2	Schmutzwasserpumpe	15
4.6.3	Schmutzwasserpumpe mit großem Korndurchlass.....	15
4.6.4	Nasssauger mit Abpumpfunktion	15
4.6.5	Tauchpumpen.....	16
4.6.5.1	Tauchpumpe UWP 4-1.....	16
4.6.5.2	Tauchpumpe UWP 8-1.....	16
4.7	Zelte	16
4.7.1	Mannschaftszelt.....	16
4.8	Jugendwettkampfbahn, komplett	16
4.8.1	Kübelspritze für Jugendbewerb.....	16
5.	<i>Einsatzfahrzeuge</i>	17

5.1	Förderung für die Fahrzeugerhaltung	17
5.1.1	Fahrzeugerhaltung für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen bis 3,5 t	18
5.1.2	Fahrzeugerhaltung für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen bis 7,5 t	18
5.1.3	Fahrzeugerhaltung für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen über 7,5 t	18
5.2	BASISFAHRZEUGE der L-Klasse - Hilfeleistungsfahrzeug „HLF“	18
5.2.1	Hilfeleistungsfahrzeug „HLF“ (mit oder ohne Allradantrieb)	18
5.2.1.1	Hilfeleistungsfahrzeug „HLF“ (mit oder ohne Allradantrieb)	19
5.2.2	Berglandlöschfahrzeug „BLF-A“	19
5.2.2.1	Berge - löschfahrzeug - Container „BLF-C“	19
5.2.3	Kleinlöschfahrzeug „KLF (-A)“ (mit oder ohne Allradantrieb)	19
5.2.4	Kleinrüstfahrzeug „KRFB (-A)“ (mit oder ohne Allradantrieb)	19
5.3	STANDARDFAHRZEUGE der M-Klasse - Hilfeleistungsfahrzeug 1 „HLF 1“	19
5.3.1	Hilfeleistungsfahrzeug 1 „HLF 1“ (mit oder ohne Allradantrieb)	19
5.3.2	Hilfeleistungsfahrzeug 1 mit Lösch- und Bergeausrüstung „HLF 1 - LB“ (mit oder ohne Allradantrieb) ...	19
5.4	STANDARDFAHRZEUGE der M-Klasse - Hilfeleistungsfahrzeug 2 „HLF 2“	20
5.4.1	Hilfeleistungsfahrzeug 2 „HLF 2“ (mit oder ohne Allradantrieb)	20
5.4.2	Hilfeleistungsfahrzeug 2 mit Lösch- und Bergeausrüstung „HLF 2 - LB“ (mit oder ohne Allradantrieb)	20
5.5	STANDARDFAHRZEUG der M/S-Klasse - Hilfeleistungsfahrzeug 3 „HLF 3“	20
5.5.1	Hilfeleistungsfahrzeug 3 „HLF 3“ (mit Allradantrieb)	20
5.6	STÜTZPUNKTFAHRZEUG der M/S-Klasse - Hilfeleistungsfahrzeug 4 „HLF 4“	20
5.6.1	Hilfeleistungsfahrzeug 4 „HLF 4“ (mit oder ohne Allradantrieb)	20
5.7	SPEZIALFAHRZEUGE	20
5.7.1	Großtanklöschfahrzeug „GTLF“	21
5.7.2	Drehleitern „DLA-K“ nach DIN EN 14043	21
5.7.3	Teleskopmastbühne „TMB“	21
5.7.4	Schweres Rüstfahrzeug „SRF“ - Modell Steiermark	21
5.7.5	LKW mit Kran „WLF-Kran“	21
5.7.6	LKW als Logistikfahrzeug	22
5.7.6.1	Ausführung als Wechselladefahrzeug „WLF - Logistik“	22
5.7.6.2	Versorgungsfahrzeug „LKW Logistik“ 14,0 t	22
5.8	DIENST- bzw. KOMMANDANTENFAHRZEUGE.....	22
5.8.1	Dienstfahrzeug für den Bereichsfeuerwehrverband „KDT“	22
5.8.1.1	Dienstfahrzeug für den Bereichsfeuerwehrverband „KDT“	22
5.8.1.2	Dienstfahrzeug für den Bereichsfeuerwehrverband „KDT“	22
5.8.2	Dienstfahrzeug für Funktionäre des Bereichsfeuerwehrverbandes.....	23
5.9	MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUGE, LOGISTIK- und VERSORGUNGSFAHRZEUGE	23
5.9.1	Mannschaftstransportfahrzeug „MTF (-A)“ (mit oder ohne Allradantrieb)	23
5.9.2	Versorgungsfahrzeug „LKW (-A)“ bis 3,5 t (mit oder ohne Allradantrieb).....	23
5.9.3	Versorgungsfahrzeug „LKW (-A)“ bis 5,5 t (mit oder ohne Allradantrieb).....	23
5.9.3.1	Versorgungsfahrzeug „LKW (-A)“ bis 7,5 t (mit oder ohne Allradantrieb).....	24
5.9.4	Ausrüstung eines „KLF“ auf Basis Rollcontainer	24
5.10	ANHÄNGER.....	24
5.10.1	Jugendanhänger*	24
5.10.2	Transportanhänger*	24
5.10.3	Tragkraftspritzenanhänger „TSA 750“	24
5.11	SONDERFAHRZEUGE	24
5.11.1	Mehrzweckfahrzeug „MZF“ für Betriebsfeuerwehren	24
5.11.2	Mehrzweckfahrzeug „MZF“ für Feuerwehren ab der Kategorie 5 (mit oder ohne Allradantrieb).....	25
6.	Löschwasserversorgung	25

6.1	Feuerlöschbrunnen	25
6.2	Künstlicher Löschteich.....	25
6.3	Löschwasserbehälter, offen	25
6.4	Löschwasserbehälter, gedeckt.....	25
6.5	Überflurhydrant nach ÖNORM F 2010	26
7.	<i>Errichtung von Feuerwehrhäusern</i>	26
8.	<i>Erstausrüstung bei Neugründung einer Feuerwehr.....</i>	26
8.1	Neugründung von Betriebsfeuerwehren	26
8.2	Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren bzw. Universitätsfeuerwehren	26
9.	<i>Veranstaltungen der Bereichsfeuerwehrverbände.....</i>	27
9.1	KHD-Übungen der Bereichsfeuerwehrverbände	27
9.1.1	Verpflegungskosten bei KHD-Übungen.....	27
9.1.2	Übungsdarstellung	27
9.2	Bereichsjugendlager	27
9.2.1	Aufwendungen für Bereichsjugendlager.....	27
10.	<i>Einsatz- und Schutzbekleidung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark.....</i>	28
10.1	Schutzhose	28
10.2	Schutzjacke.....	28
10.3	Einsatzbekleidung	28
	<i>Förderung von Stützpunktausrüstung</i>	29

1. ALLGEMEINES

Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 2019 die folgende Förderungsrichtlinie 2019 beschlossen. Für Investitionen, die den bei den einzelnen Punkten geforderten Bedingungen entsprechen, werden aus Mittel der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem für Feuerwehren vorgesehenen Beitrag aus dem Katastrophenfond - nach Maßgabe vorhandener Mittel - Förderungen gewährt. Grundsätzlich besteht jedoch kein Rechtsanspruch für eine Förderung. Ein begründeter Förderungsantrag ist mittels Formblatt bzw. über das Online-Förderungs-Portal im Dienstweg über den Bereichsfeuerwehrverband (BFV - ausgenommen Freiw. Universitätsfeuerwehren) an den Landesfeuerwehrverband Steiermark (LFV) zu richten. Im Antrag ist das Beschaffungsvorhaben zu beschreiben und ggf. die Finanzierung der einzelnen Kostenträger darzustellen. Im Besonderen ist bei Antragstellung die Finanzierung des Anteils der Feuerwehr/des Betriebes bzw. der Gemeinde darzulegen. Jene Positionen, für welche Förderungen laut Förderungsrichtlinie beantragt werden, sind aufzulisten und mit dem Förderungsrichtsatz zu kalkulieren.

Vor Antragstellung um Zuerkennung einer Förderung ist ein gültiger Beschluss des Feuerwehr- bzw. Bereichsfeuerwehrausschusses für das geplante Beschaffungsvorhaben erforderlich. Für Beschaffungsvorhaben, die einen Finanzierungsanteil der Gemeinde von mehr als € 20.000,- erfordern, ist ein entsprechender Beschluss lt. Gemeindeordnung durch das zuständige Organ (Gemeindevorstand bzw. Stadtrat oder Gemeinderat) erforderlich. Unter Gemeindeanteil ist die Gesamtsumme des Finanzierungsanteils der jeweiligen Gemeinde ggf. einschließlich von benötigten Bedarfszuweisungsmittel zu verstehen.

Bei baulichen Anlagen, einschließlich Löschwasserversorgungen, sind zusätzlich Lage-, Übersichts- und ggf. Detailpläne dem Antrag beizugeben. Anträge, die nicht im Dienstweg eingereicht werden bzw. bei denen die geforderten Unterlagen fehlen bzw. die erforderliche Finanzierung nicht oder nicht vollständig dargestellt wurde, werden ausnahmslos an den Antragsteller zurückgesandt.

Antragsteller ist ausnahmslos die Feuerwehr, gemeinsam mit der Gemeinde bzw. dem Betrieb oder der Bereichsfeuerwehrverband bzw. Landesfeuerwehrverband. Bei der Beurteilung des Förderungsansuchens wird die jeweils geltende „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ sinngemäß angewandt. Bei Betriebsfeuerwehren wird - falls erforderlich - ein gesondertes, auf den jeweiligen Betrieb bezogenes Ermittlungsverfahren durch den Landesfeuerwehrverband, als Beurteilungsgrundlage durchgeführt.

Als Grundlage für die Beurteilung des Förderungsvorhabens gilt für die Beschaffung und Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und Bauvorhaben (Feuerwehrhäuser), Befund und Gutachten des Landesfeuerwehrverbandes. Im Bedarfsfall wird ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten geführt, wobei die Gesamtfinanzierung des Vorhabens für den Förderungsvertrag festgelegt wird.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebsfeuerwehren und Beschaffungsgesellschaften sind die in diesen Richtlinien genannten Förderungsbeträge, vermindert um den Prozentsatz der geltenden Umsatzsteuer, anzuwenden. Für weitere Auskünfte und Informationen zu den Förderungsrichtlinien steht der jeweilige Bereichsfeuerwehrverband zur Verfügung bzw. können diese bei den unten angeführten Dienststellen eingeholt werden:

Landesfeuerwehrverband Steiermark
Abteilung Technik
Florianistraße 22 - 24
A-8403 Lebring - St. Margarethen
Tel. (03182) 7000-0
Fax: (03182) 7000-29
E-Mail: post@lfv.steiermark.at
DVR 0027090

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung
Landesfeuerwehrinspektorat
Paulustorgasse 4
A-8010 Graz
Tel.: (0316) 877-3510
Fax: (0316) 877-4183
E-Mail: katastrophenschutz@stmk.gv.at
DVR 0087122

2. BEDINGUNGEN ZUR ERLANGUNG DER FÖRDERUNG

Nach Prüfung des Förderungsantrages und Beschluss durch die zuständigen Stellen des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark bzw. des Landes Steiermark wird bei Anschaffungen mit einem Förderungs- oder Finanzierungsanteil von Gemeinde(n), Betriebe und Bereichsfeuerwehrverbände, höher als € 20.000,-- , ein Förderungsvertrag zwischen

- dem Landesfeuerwehrverband Steiermark / Bereichsfeuerwehrverband
- der Freiw. Feuerwehr / Berufs- bzw. Betriebsfeuerwehr / Freiw. Universitätsfeuerwehr
- der/den Gemeinde(n) / Betrieb / Universität (Fachhochschule) usw.
- dem Land Steiermark

und dem Förderungsgeber

- dem Landesfeuerwehrverband Steiermark
- dem Land Steiermark

abgeschlossen.

Förderungen für Förderungsgegenstände, die unter diese Schwellenwerte fallen, können durch die Förderungsgeber schriftlich - unter Angabe der Förderungsbedingungen - zugesagt werden. Die Errichtung eines Förderungsvertrages bleibt dem Landesfeuerwehrverband und dem Land Steiermark jederzeit freigestellt. Für die Gesamtanschaffungskosten des jeweiligen Projektes wird vom Landesfeuerwehrverband eine Deckelung nach oben vorgesehen (Darstellung der maximalen Gesamtkosten lt. Pkt. 2 am Förderungsvertrag). Werden die vorgesehenen Gesamtanschaffungskosten überschritten, gilt der Förderungsvertrag als nicht eingehalten und es darf keine Förderung ausbezahlt werden. Die Gesamtkosten im Förderungsvertrag enthalten das Bauwerk, Gerät bzw. das Fahrzeug ggf. samt erforderlicher Beladung lt. baurichtlinienkonformer Ausführung.

Hinweis: Für die Gewährung einer Förderung ist grundsätzlich ein Beschluss durch den Landesfeuerwehrausschuss (Vergabegremium) erforderlich. Eine schriftliche Freigabe für eine Förderung durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark kann bei sachlicher Richtigkeit vorab erfolgen (Online-Förderungs-Portal). Erfolgt der Ankauf bzw. die Beschaffung bereits vor Antragstellung oder vor der Förderungsfreigabe oder ggf. vor Ausfertigung eines Förderungsvertrages, darf im Nachhinein vom Landesfeuerwehrverband KEINE Förderung ausbezahlt werden. Gleiches gilt für Um-, Zu- und Neubauten von Feuerwehrhäusern.

Im begründeten Ausnahmefall können vom Landesfeuerwehrverband (unaufschiebliche Beschaffung nach vorheriger Absprache, z.B. durch Beschädigung im Einsatz) lediglich der richtlinienkonforme Ankauf von Schutzbekleidung, Kleingeräten bzw. Härtefälle berücksichtigt werden.

Bei Förderungsverträgen zwischen Land Steiermark, Landesfeuerwehrverband Steiermark, Bereichsfeuerwehrverbänden, Feuerwehren und Gemeinden ist der Förderungsvertrag vom Landesfeuerwehrverband Steiermark und für das Land Steiermark vom Leiter der zuständigen Fachabteilung zu unterzeichnen.

Im Dienstweg laufende Förderungsverträge der Feuerwehren werden zusätzlich vom Bereichsfeuerwehrverband gezeichnet. Der Förderungsvertrag wird - nach Bestätigung aller Stellen - im Dienstweg vom Bereichsfeuerwehrverband an den Landesfeuerwehrverband Steiermark gesandt. Eine Kopie verbleibt bei der Feuerwehr.

3. RICHTSATZTABELLEN UND FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Förderung gemäß dieser Richtlinie gilt folgender Ablauf:

Die Antragstellung hat jedenfalls **vor** Ankauf bzw. Ausschreibung durch die Feuerwehr, Gemeinde oder den Betrieb, gegen spätere Vorlage der saldierten Rechnungen im Original, samt Zahlungsbestätigung zu erfolgen.

Bei Ansuchen um Fahrzeugerhaltungskonservierung ist unbedingt bei Antragstellung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung beizulegen!

Förderungshöhe: Der angeführte Subventionsbetrag berücksichtigt das genannte Gerät einschließlich sämtlichen in den Richtlinien und Normen vorgesehenen Zubehör, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

Für nicht genannte Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände wird keine Förderung gewährt. Der Landesfeuerwehrausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen für Sonderprojekte, die nicht taxativ in der Förderungsrichtlinie angeführt sind, Förderungen genehmigen. Zudem ist es auf gesonderten Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses nach Antragstellung möglich, Förderungen in besonderen Ausnahme- bzw. Härtefällen zu gewähren (z.B. anteilige Förderungen vor Ablauf der vorgesehenen Mindestnutzungsdauer nach Unfallschäden oder Beschädigungen bei Einsätzen usw.).

Vor Auszahlung des Förderungsbetrages hat eine ordentliche Inventarisierung des Förderungsgegenstandes und der zugehörigen Gerätschaften durch die Feuerwehr oder den Bereichsfeuerwehrverband im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FDISK) zu erfolgen!

4. AUSRÜSTUNGEN, GERÄTE UND ZUBEHÖR

4.1 FEUERLÖSCHPUMPEN

Mindestnutzungsdauer: 20 Jahre.

4.1.1 TRAGKRAFTSPRITZE

Mind. PFPN 10 – 750 (750 l/min bei 10 bar)
nach ÖNORM EN 1028 bzw. EN 14466

Förderung: € 4.000,00

4.2 FEUERWEHRJUGENDAUSSTATTUNG

Die Auszahlung erfolgt automatisch auf das Konto der Feuerwehr für jene Feuerwehrjugendlichen, unter Berücksichtigung einer entsprechenden vorangehenden Bearbeitungszeit, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Förderung wird je Altersstufe gewährt und nach Erfüllung der Vorgaben automatisch (ohne eigenem Ansuchen) an die Feuerwehr überwiesen. Die erste Förderung für die Altersstufe 1 (10-11 Jahre) wird nach einem Jahr Mitgliedschaft und positiver Absolvierung einer Leistungsüberprüfung (Bewerbsspiel oder Wissenstestspiel) gewährt.

Die Förderung für die Altersstufe 2 wird automatisch nach positiver Absolvierung des Wissenstests Bronze und mindestens einjähriger Mitgliedschaft gewährt.

Tritt ein Jugendlicher erst in der Altersstufe 2 ein, so gebührt keine Förderung für die vorhergehende Altersstufe.

Förderung je Altersstufe und Feuerwehrjugendlichem: € 120,00

4.3 ATEMSCHUTZAUSRÜSTUNG UND WÄRMEBILDKAMERA

Vom Landesfeuerwehrverband Steiermark werden grundsätzlich nur Atemschutzgeräte ausgewählt, beschafft und subventioniert, welche der ÖBFV Richtlinie KS-09 „Leistungsanforderungen für Atemschutzgeräte“ in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies ist von den Lieferfirmen durch die Vorlage einer FT Nummer nachzuweisen. Ergänzend zu den Bestimmungen der KS-09 gelten noch folgende, in den steirischen Feuerwehrverbandsstrukturen begründete Einschränkungen an die auszuwählenden Gerätschaften:

Um Ausbildung, Betrieb, Wartung und Prüfung - welche nicht ausschließlich in der Feuerwehr, sondern in Einrichtungen des Landesfeuerwehrverbandes erfolgen - in einem wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Rahmen zu halten, definiert der LFV Steiermark die förderungsfähigen Gerätesysteme im Rahmen einer Typenliste, welche jeweils dem Stand der Technik angepasst wird.

Diese wird in der Geräteauflistung des Online-Förderungs-Portal und im Beiblatt zum Atemschutzförderungsansuchen veröffentlicht. Bei Neu- oder Ersatzbeschaffung werden **nur mehr Atemschutzgeräte in Überdruckausführung gefördert**. Folgende Systeme sind dabei generell im steirischen Feuerwehrwesen nicht eingeführt:

Schnellfüllsysteme, Atemmasken mit ESA oder M45x2 Gewindeanschlüssen, Helm-Masken-Kombinationen, Atemluftflaschen mit anderen Volumina als 4 L, 6 L, oder 6,8 L, Chemikalienschutzanzüge nach EN 943 ohne Fremdluftversorgungsmöglichkeit.

Um die Kompatibilität und Austauschbarkeit der Atemschutzgeräte im Einsatz auch zwischen den Feuerwehren zu gewährleisten, haben die Bereichsfeuerwehrverbände die Möglichkeit, nur bestimmte Gerätesysteme in ihrem Wirkungsbereich anzufordern. Die Begrenzung der Gerätesysteme ist auch vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Betriebes des Bereichsatenschutzstützpunktes hinsichtlich der Prüf- und Wartungstätigkeiten erforderlich.

Der Ausbildungsumfang an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule umfasst nur jene Gerätschaften, welche durch den Landesfeuerwehrverband subventioniert bzw. im Rahmen von Ankaufaktionen des LFV Steiermark beschafft wurden.

Bestellung bzw. Ankauf erfolgt für alle Feuerwehren grundsätzlich über den **Zentraleinkauf** über den Landesfeuerwehrverband Steiermark; die jeweilige Förderung wird berücksichtigt; die antragstellende Feuerwehr hat den Eigenanteil nach Förderungszusage bzw. Rechnungslegung auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark einzuzahlen.

Förderanträge sind grundsätzlich über das Online-Förderungs-Portal einzureichen. Die im Online-Förderungsportal ausgewählten Gerätschaften bzw. das zum Förderungsantrag ausgefüllte Beiblatt Atemschutz gelten bei positiver Zusage als verbindliche Bestellung!

Werden Atemschutzausrüstungen abseits dieser Vorgaben oder abweichend der Typenliste des LFV Steiermark direkt durch Feuerwehren beschafft, besteht keine Subventionsmöglichkeit und keine Erfassung in die Atemschutz Datenbank des LFV Steiermark.

Die Förderung von Atemschutzausrüstung ist für jede Feuerwehr im Rahmen der gültigen Ausrüstungsrichtlinien möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen lt. Baurichtlinie (ausgenommen in Mannschaftstransportfahrzeugen) gegeben ist. Eine gesonderte Förderung von Atemschutzmasken ist nicht möglich.

4.3.1 PRESSLUFTATMER- NEUBESCHAFFUNG:

Gefördert werden nur komplette Einheiten. Die Einheit besteht aus:

- 3 Stk. Atemschutzgeräten komplett, bestehend je aus
 - Grundgerät mit Zweitanschluss,
 - Lungenautomat,
 - Maske inkl. Maskentasche oder -dose,
 - Flasche(n).
- 3 Stk. Reservemasken inkl. Maskentaschen oder -dosen,
- 3 Stk. Reserveflaschen,
- 3 Stk. Notsignalgeber,
- 1 Stk. Atemschutz-Außenüberwachungs-Set, System Steiermark (RL des LFV Steiermark).

Voraussetzungen:

Die Geräte müssen zur Erfüllung der Ausrüstungsrichtlinie erforderlich sein. Je Atemschutzgeräteeinheit (3 PA) müssen mindestens 6 Mann einsatztaugliche Atemschutzgeräteträger sowie ein Atemschutzbeauftragter in der Feuerwehr die erforderliche Ausbildung absolviert haben. Ein PA- und Maskenprüfgerät (Prüfkoffer, entsprechend den Vorgaben des LFV Steiermark) muss in der Feuerwehr vorhanden sein. Weiter müssen pro Feuerwehr mindestens 3 Stk. Reservelungenautomaten vorhanden sein.

Förderung: € 3.900,00

4.3.2 PRESSLUFTATMER- UMRÜSTUNG:

Ersatzbeschaffungsvariante A1:

Austausch der AS-Geräte und Lungenautomaten. Die vorhandenen Atemluftflaschen werden weiterverwendet, wenn diese bereits in Ausführung 300 bar mit Abströmsicherung vorhanden sind. Ist in der Feuerwehr noch Normaldruck vorhanden, müssen auch die Masken mitgetauscht werden.

Ersatzbeschaffungsvariante A2:

Austausch der AS-Geräte und Lungenautomaten. Die vorhandenen Atemluftflaschen werden von 200 bar (2-Flaschensystem) auf 300 bar (1-Flaschensystem) bzw. von 300 bar ohne Abströmsicherung auf 300 bar mit Abströmsicherung mittels Neukauf der Flaschen umgestellt. Ist in der Feuerwehr noch Normaldruck vorhanden, müssen auch die Masken mitgetauscht werden.

Voraussetzungen: Die letzte Förderung muss mindestens 18 Jahre bei Geräten mit Grundüberholungsintervall von 6 Jahren und mindestens 20 Jahre bei Geräten mit Grundüberholungsintervall von 10 Jahren zurückliegen. Pro Atemschutztrupp muss folgende Ausrüstung vorhanden sein:

- 3 Stück Pressluftatmer mit Zweitanschluss
- 3 Stück Lungenautomaten
- 3 Stück Masken
- 3 Stück Reservemasken
- 6 Stück Maskentaschen oder -dosen

- 3 Stück Flaschen
- 3 Stück Reserveflaschen
- 3 Stück Notsignalgeber

- Pro Feuerwehr müssen mindestens 3 Stück Reservelungenautomaten vorhanden sein.
- Pro Feuerwehr muss mindestens eine Außenüberwachungs-Einheit vorhanden sein.
- Pro Feuerwehr muss ein überdrucktaugliches PA- und Maskenprüfgerät (Prüfkoffer) vorhanden sein.
- Die Altgeräte (Pressluftatmer, Lungenautomaten, Masken, Flaschen, Notsignalgeber, Prüfkoffer usw.) sind bei der Übernahme der neuen Geräte im LFV Steiermark abzugeben.

4.3.2.1 ERSATZBESCHAFFUNGS - VARIANTE A1 (OHNE MASKEN; OHNE FLASCHEN):

Enthält: Anschaffung neuer Pressluftatmer und Lungenautomaten, 300 bar Flaschen mit Abströmsicherung vorhanden. Die Masken werden weiterverwendet, da die Mindestnutzungsdauer nicht erreicht ist und die Masken bereits in Überdruckausführung vorhanden sind.

Förderung: € 1.650,00

4.3.2.2 ERSATZBESCHAFFUNGS - VARIANTE A1 (MIT MASKEN; OHNE FLASCHEN):

Enthält: Anschaffung neuer Pressluftatmer und Lungenautomaten, 300 bar Flaschen mit Abströmsicherung vorhanden. Die Masken werden neu beschafft, da die Mindestnutzungsdauer erreicht wurde bzw. die Masken nicht in Überdruckausführung vorhanden sind.

Förderung: € 1.950,00

4.3.2.3 ERSATZBESCHAFFUNGS - VARIANTE A2 (OHNE MASKEN):

Enthält: Neue Pressluftatmer, Lungenautomaten und neue 300 bar Flaschen mit Abströmsicherung. Die Masken werden weiterverwendet, da die Mindestnutzungsdauer nicht erreicht ist und die Masken bereits in Überdruckausführung vorhanden sind.

Förderung: € 3.000,00

4.3.2.4 ERSATZBESCHAFFUNGS - VARIANTE A2 (MIT MASKEN):

Enthält: Neue Pressluftatmer, Lungenautomaten und neue 300 bar Flaschen mit Abströmsicherung. Die Masken werden neu beschafft, da die Mindestnutzungsdauer erreicht wurde bzw. die Masken nicht in Überdruckausführung vorhanden sind.

Förderung: € 3.300,00

Achtung: Zubehörteile wie z.B. Masken, Maskentaschen, -dosen usw. gehören zur Ausrüstung und müssen beschafft werden. Sie sind in den Förderungssätzen enthalten, können jedoch separat nicht gefördert werden!

4.3.3 PRESSLUFTATMER- UND MASKENPRÜFGERÄT, SYSTEM STEIERMARK

Typ lt. Vorgabe des LFV Steiermark: Mit diesem Gerät können die in der Bedienungsanleitung von Pressluftatmern, vorgeschriebenen Überprüfungen nach jedem Einsatz und jeder Übung von den Feuerwehren selbständig durchgeführt werden. Mindestnutzungsdauer 18 Jahre.

Förderung: € 400,00

4.3.4 GARNITUR (3 STÜCK) NOTSIGNALGEBER – NACHBESCHAFFUNG

Notsignalgeber sind Bestandteil eines jeden Atemschutzgerätes (ein Notsignalgeber pro Pressluftatmer)! Die Geräte müssen einer der vorgesehenen Typen des LFV Steiermark entsprechen. Mindestnutzungsdauer 18 Jahre.

Förderung: € 300,00

4.3.5 AUßENÜBERWACHUNGSEINHEIT – NACHBESCHAFFUNG

Für 3 bis 9 Geräte in einer Feuerwehr, ist eine Außenüberwachungseinheit, System Steiermark (lt. Vorgabe des LFV Steiermark), vorzusehen. Mindestnutzungsdauer 18 Jahre.

Förderung: € 300,00

4.3.6 RESERVELUNGENAUTOMAT – NEUBESCHAFFUNG BZW. NACHRÜSTUNG

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft kann jede Feuerwehr eine Garnitur (3 Stück) Reservelungenautomaten pro geförderter Garnitur Pressluftatmer subventioniert über die Zentralbeschaffung durch den LFV Steiermark ankaufen. Eine Garnitur (3 Stück) müssen jedoch in der Feuerwehr vorhanden sein.

Bestehende Lungenautomaten und Reservelungenautomaten haben **zwingend** dem gleichen Typ zu entsprechen. Mindestnutzungsdauer 18 Jahre bzw. 20 Jahre.

Sind Reservelungenautomaten von Normal- auf Überdruck umzurüsten ist eine Förderung auch vor Erreichen der Mindestnutzungsdauer möglich.

Förderung Garn. Reservelungenautomat: € 300,00

4.3.6.1 ATEMLUFTFLASCHEN - NACHBESCHAFFUNG

Wenn Atemschutzgeräte bereits in Überdruckausführung in der Feuerwehr vorhanden sind, deren Mindestnutzungsdauer aber erst in 10 Jahren oder länger erreicht wird, können Flaschen mit Abströmsicherung in Absprache mit dem LFV Steiermark gefördert werden.

Voraussetzung:

- Ein Umbau auf Abströmsicherung ist bei der jeweiligen Flaschentype nicht möglich
- Ein Umbau übersteigt die Kosten im Verhältnis einer Ersatzbeschaffung
- Gefördert werden maximal 6 Stk. Flaschen pro Garnitur Atemschutzgeräte

Förderung pro Garnitur inkl. Reserveflaschen: € 300,00

4.3.7 WÄRMEBILDKAMERA

Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre.

Förderung nach Vorgabe des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark bzw. Voraussetzungen und Förderung entsprechend der zugehörigen Dienstanweisung „Zentralbeschaffung Wärmebildkamera“ des LFV Steiermark.

Förderung: € 1.500,00

4.4 STROMVERSORGUNG

Mindestnutzungsdauer: 22 bzw. 25 Jahre.

4.4.1 FEUERWEHRDREHSTROMGENERATOR; TRAGBAR

Mind. 10 kVA lt. DIN 14685.* (inkl. integrierter IT/TN Umschaltung)

Nach Erfordernis; eine Förderung ist grundsätzlich für jede Feuerwehr möglich.

Förderung: € 3.000,00

4.4.2 DREHSTROMGENERATOR; FIX IM FEUERWEHRHAUS EINGEBAUT

Mind. 20 kVA; TN System**; inkl. Einbau, Anschluss und Installation. Der Drehstromgenerator darf ausschließlich fix eingebaut zum Betrieb bzw. zur Ersatzstromversorgung des Feuerwehrhauses eingesetzt werden. Die Installation hat nachweislich durch einen konzessionierten Fachbetrieb zu erfolgen.

Förderung: € 4.500,00

* *IT/TN Umschaltung: IT System zur Versorgung mobiler Einsatzgeräte im Inselbetrieb (= Standard-Feuerwehrdienst); TN System zur temporären Ersatzstromversorgung in von zertifizierten Stellen vorbereitete Einspeisepunkte in Anlagen und Gebäude.*

** *TN System; zur Ersatzstromversorgung des Feuerwehrhauses; Mindestanforderung: Von zertifizierter Stellen vorbereiteter Einspeisepunkt mit manueller Umschaltung.*

4.5 HYDRAULISCHE RETTUNGSGERÄTE

Vorbemerkung:

Bedingung: Mindestens 6 aktive Mitglieder der betreffenden Feuerwehr müssen einen erfolgreichen Besuch der Technischen Lehrgänge 1 und 2 an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nachweisen können. Ersatzbeschaffung nach einer Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren. Die geförderten Gerätetypen müssen die Mindestanforderungen des LFV Steiermark betreffend Leistung und Bedienbarkeit erfüllen.

4.5.1 KOMBIGERÄT

Kombiniertes hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät, nach EN 13204, einschl. Schlauch und Zubehör.

Förderung: € 2.600,00

4.5.2 HYDRAULISCHES PUMPAGGREGAT ZUM BETRIEB EINES GERÄTES

Pumpaggregat nach EN 13204 für den Antrieb von hydraulischen Rettungsgeräten.

Förderung: € 2.000,00

4.5.3 HYDRAULISCHES PUMPAGGREGAT ZUM BETRIEB MEHRERER GERÄTE

Pumpaggregat nach EN 13204 für den g Antrieb von mehreren hydraulischen Rettungsgeräten.

Förderung: € 3.000,00

4.5.4 HYDRAULISCHES SCHNEIDGERÄT

Schneidgerät nach EN 13204.

Förderung: € 1.100,00

4.5.5 RETTUNGSZYLINDER, DOPPELWIRKEND

Kurze oder lange Ausführung nach EN 13204, Hydraulisch oder akkubetrieben, Förderung einmal je Feuerwehr möglich.

Förderung: € 1.100,00

4.5.6 HYDRAULISCHER SPREIZER

Spreizer nach EN 13204.

Förderung: € 2.600,00

4.5.7 HYDRAULISCHES AKKU-SCHNEIDGERÄT

Komplett mit Energieversorgung und Zubehör.

Förderung: € 2.900,00

4.5.8 HYDRAULISCHER AKKU-SPREIZER

Komplett mit Energieversorgung und Zubehör

Förderung: € 3.800,00

4.5.9 HYDRAULISCHES AKKU-KOMBIGERÄT

Komplett mit Energieversorgung und Zubehör.

Förderung: € 2.900,00

4.6 AUSPUMP- UND LÜFTUNGSGERÄTE

Mindestnutzungsdauer: 22 bzw. 25 Jahre.

4.6.1 HOCHLEISTUNGSLÜFTER

Nach Erfordernis; Förderung auf Einsatzfahrzeugen im Rahmen der erforderlichen Pflichtbeladung
Mind. 20.000 m³/h Luftleistung.

Förderung: € 1.500,00

4.6.2 SCHMUTZWASSERPUMPE

Komplett mit Saugschläuchen und Kellersaugkorb, ausgeführt wie lt. ehem. Normalienblatt des ÖBFV.
Je Feuerwehr ist die Förderung einer Einheit möglich.

Förderung: € 1.500,00

4.6.3 SCHMUTZWASSERPUMPE MIT GROßEM KORNDURCHLASS

Entsprechend RL 3.5-53-2007 des LFV Steiermark. Je Feuerwehr ist die Förderung einer Einheit möglich.

Förderung: € 1.500,00

4.6.4 NASSSAUGER MIT ABPUMPFUNKTION

Feuerwehr-Nasssauger mit innenliegender Tauchpumpe und permanenter Abpumpfunktion. C-Anschluss.
Je Feuerwehr ist die Förderung einer Einheit möglich. Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre.

Förderung: € 500,00

4.6.5 TAUCHPUMPEN

4.6.5.1 TAUCHPUMPE UWP 4-1

Nach Erfordernis; Mindestleistung 400 l/min bei 1 bar; entsprechend DIN 14425.

Förderung: € 400,00

4.6.5.2 TAUCHPUMPE UWP 8-1

Nach Erfordernis; Mindestleistung 800 l/min bei 1 bar; entsprechend DIN 14425.

Förderung: € 800,00

4.7 ZELTE

Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre.

Eine vorzeitige Anteilslösung (vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer) ist nicht möglich!

4.7.1 MANNSCHAFTSZELT

Mind. 24 m² Grundfläche, mit verstärktem Gerüst oder aufblasbar bzw. mit 2 Kammer-System, Sturmabspannung und Bodendecke.

Förderung: € 1.200,00

4.8 JUGENDWETTKAMPFBAHN, KOMPLETT

Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre, bestehend aus:

- Wassergraben
- 1 Hürde
- 1 Kriechtunnel
- 1 Laufbrett
- 2 Kübelspritzen
- 2 Spritzwänden
- 1 Knotengestell mit Bildtafeln
- 1 Gerätegestell mit Bildtafeln

Förderung: € 1.500,00

4.8.1 KÜBELSPRITZE FÜR JUGENDBEWERB

Förderung: € 120,00

5. EINSATZFAHRZEUGE

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich werden nur neue Fahrzeuge subventioniert, deren Aufbau und Ausrüstung den jeweils geltenden und vom Landesfeuerwehrausschuss als verbindlich erklärten Baurichtlinien des ÖBFV und/oder den geltenden Baurichtlinien, Ausführungsbestimmungen und Beladep länen des LFV Steiermark, sowie der Fahrzeugausstattungsrichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge des LFV Steiermark entsprechen.

Als „neu“ gelten Fahrzeuge bis zu einem Kilometerstand von 5.000 km, welche bisher nicht oder nur auf den Endlieferanten (max. 1 Jahr ab Zulassungsdatum) zugelassen waren. Die Fahrzeuge müssen mit den Gerätschaften der Pflichtbeladung bestückt sein. Bei Fahrzeugen, die über die Grundausstattung hinaus mit Bedarfsausrüstung bestückt werden, ist hierfür eine Förderung laut Fahrzeugkonzept in der in dieser Richtlinie genannten Höhe möglich. Ersatzbeschaffungen vorhandener Fahrzeuge sind nur dann subventionsfähig, wenn das auszuschneidende Altfahrzeug mindestens über die für die Type spezifische Nutzungsdauer in Dienst gestanden ist.

In der Förderung für das Fahrzeug sind Förderungen für Anlagenteile wie Lichtmast, Verkehrswarneinrichtung, Löschanlage, Seilwinde, Wasserwerfer, Leitern udgl. sofern diese nach Baurichtlinie erforderlich sind, bereits in die Gesamtförderungssumme des Fahrzeuges eingerechnet!

Die angegebenen Förderungsbeträge für Einsatzfahrzeuge stellen eine Gesamtförderung dar. Geräte und Anlagen, die zum einen die Pflichtausrüstung übersteigen und zum anderen Bedarfsausrüstung darstellen, können zusätzlich zur Gesamtförderung gewährt werden.

Eigentumsvorbehalt: Im Falle einer Insolvenz, Auflösung einer Feuerwehr oder bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse ist bei geförderten Fahrzeugen und Geräten eine anteilige Abrechnung und Rückzahlung des Förderungsbeitrags unter Berücksichtigung der festgelegten Nutzungsdauer an den Förderungsgeber vorgesehen.

Sicherheitsüberprüfung von Fahrzeugen und Geräten:

Die bei der Kaskoversicherung über den LFV Steiermark versicherten Fahrzeuge sind generell einer Sicherheitsüberprüfung durch eine vom LFV Steiermark anerkannte Prüfstelle zu unterziehen. Dies betrifft vor allem Fahrzeuge, welche gebraucht beschafft oder durch Umbau verändert wurden.

5.1 FÖRDERUNG FÜR DIE FAHRZEUGERHALTUNG

Die Förderung für die Fahrzeugerhaltung kann einmalig für geförderte Feuerwehrfahrzeuge gewährt werden. Diese kann in einem Zeitfenster, 3 Jahre vor Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer bzw. 2 Jahre nach Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer, durchgeführt werden. Die Fahrzeugerhaltung kann nur gefördert werden, wenn diese im für das Fahrzeug vorgesehenen Zeitfenster beantragt wird.

Zur Berechnung des Zeitfensters dient das Datum der erstmaligen Zulassung lt. Zulassungsbescheinigung. Als Stichtag gilt das Datum der erstmaligen Zulassung.

Formel zum Berechnen des Zeitfensters:

Halbe Mindestnutzungsdauer – (minus) 3 Jahre = frühester möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung;

Halbe Mindestnutzungsdauer + (plus) 2 Jahre = spätester möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung;

Beispiel: TLFA 2000 → die Mindestnutzungsdauer beträgt 25 Jahre. → Die halbe Mindestnutzungsdauer beträgt 12 Jahre und 6 Monate. → Datum der erstmaligen Zulassung: 10.9.2009 → Die halbe Mindestnutzungsdauer wird am 10.3.2022 erreicht. → Die Fahrzeugerhaltung kann im Zeitraum zwischen 10.3.2019 und 10.3.2024 durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

- Durchführung in einer zertifizierten Fachwerkstätte;
- Positive § 57a Überprüfung;
- Kopie der Zulassungsbescheinigung (ist dem Förderungsantrag beizulegen);
- Sind am Fahrzeug z.B. Seilwinde, Ladebordwand und/oder Ladekran usw. vorhanden, können Kopien der Prüfbücher der Anlagenteile zur Einsicht eingefordert werden;
- Hinweis: Kontrolle des Reifenalters durch die Fachwerkstätte (keine gesonderte Förderung).

Erhaltungskonservierung mit Nachweis nach den Vorschriften der

- Fahrgestellhersteller
- Aufbauhersteller
- Vorgabe des LFV Steiermark (Durchführungsbestimmung für die Konservierung von Feuerwehrfahrzeugen DB 3/1-22/2006).

5.1.1 FAHRZEUGERHALTUNG FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE AUF FAHRGESTELLEN BIS 3,5 T

Förderung: € 2.000,00

5.1.2 FAHRZEUGERHALTUNG FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE AUF FAHRGESTELLEN BIS 7,5 T

Förderung: € 3.000,00

5.1.3 FAHRZEUGERHALTUNG FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE AUF FAHRGESTELLEN ÜBER 7,5 T

Förderung: € 4.000,00

5.2 BASISFAHRZEUGE DER L-KLASSE - HILFELEISTUNGSFAHRZEUG „HLF“

Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre für Kastenwagenfahrgestelle bzw. 25 Jahre für Rahmenfahrgestelle.

5.2.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG „HLF“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 5,5 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(9)-300-10/1000-1 inkl. Rollcontainer und ggf. Ladebordwand.

Förderung: € 70.000,00

5.2.1.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG „HLF“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Ausführungsvariante bis 8,0 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L(M)-1(2)-5(9)-500-10/1000-1 inkl. Rollcontainer und ggf. Ladebordwand.

Förderung: € 70.000,00

5.2.2 BERGLANDLÖSCHFAHRZEUG „BLF-A“

Bis 3,5 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-2-5-0-0-0.

Förderung: € 35.000,00

5.2.2.1 BERGE - LÖSCHFAHRZEUG - CONTAINER „BLF-C“

Bis 3,5 t (in Spezialanwendungen 5,5 t) technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-2-5-0-0-1 inkl. Container und Containerwechselsystem

Förderung: € 35.000,00

5.2.3 KLEINLÖSCHFAHRZEUG „KLF (-A)“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 5,5 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-9(6)-0-1.

Förderung: € 45.000,00

5.2.4 KLEINRÜSTFAHRZEUG „KRFB (-A)“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 5,5 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug für die technische Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-3(5)-0-1.

Förderung: € 45.000,00

5.3 STANDARDFAHRZEUGE DER M-KLASSE - HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 1 „HLF 1“

Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre für Kastenwagenfahrgestelle bzw. 25 Jahre für Rahmenfahrgestelle.

5.3.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 1 „HLF 1“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 14 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L(M)-1(2)-6(9)-1000(800)-10/1000-1 (Ausführungsvariante 1) oder L(M)-1(2)-6(9)-1000(800)-10/750-1 (Ausführungsvariante 2).

Förderung: € 90.000,00

5.3.2 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 1 MIT LÖSCH- UND BERGEAUSRÜSTUNG „HLF 1 - LB“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 14 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L(M)-1(2)-6(9)-0-0-1 (inkl. Rollcontainer und Ladebordwand).

Förderung: € 90.000,00

5.4 STANDARDFAHRZEUGE DER M-KLASSE - HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 2 „HLF 2“

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

5.4.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 2 „HLF 2“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 16 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type M-1(2)-7(9)-2000-10/2000-0(40/250)-1

Förderung: € 110.000,00

5.4.2 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 2 MIT LÖSCH- UND BERGEAUSRÜSTUNG „HLF 2 - LB“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Bis 16 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type M-1(2)-7(9)-500-10/1000-1 (inkl. Rollcontainer und Ladebordwand).

Förderung: € 110.000,00

5.5 STANDARDFAHRZEUG DER M/S-KLASSE – HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 3 „HLF 3“

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

5.5.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 3 „HLF 3“ (MIT ALLRADANTRIEB)

16 t bis 18 t technisch höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type M(S)-2-7(9)-2000-10/2000-0(40/250)-1

Förderung: € 130.000,00

5.6 STÜTZPUNKTFAHRZEUG DER M/S-KLASSE – HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 4 „HLF 4“

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

5.6.1 HILFELEISTUNGSFAHRZEUG 4 „HLF 4“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Ab 16 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type (M)S-1(2)-7(9)-3000-10/3000-0(40/250)-1. Mindestlöschwasserinhalt ab 3.000 Liter

Förderung: € 130.000,00

5.7 SPEZIALFAHRZEUGE

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Vor Antragstellung ist ein gesondertes Ermittlungsverfahren durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark durchzuführen und der überregionale Einsatzbereich entsprechend den Richtlinien des

LFV Steiermark festzulegen. Die Beschaffung von Spezialfahrzeugen erfolgt grundsätzlich über den LFV Steiermark. Die Anschaffung muss im Einzelnen vom LFV Steiermark genehmigt sein.

Wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht eingehalten, wird keine Förderung gewährt!

5.7.1 GROßTANKLÖSCHFAHRZEUG „GTLF“

Förderung nur für Stützpunktfeuerwehren für Großtanklöschfahrzeuge lt. RL des LFV Steiermark möglich!

5.7.2 DREHLEITERN „DLA-K“ NACH DIN EN 14043

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Drehleiter „DLA-K“ als Stützpunktgerät je Bereich bzw. im Stützpunktkonzept des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark vorgesehen.

Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 % der Anschaffungskosten.

Die Förderung zum Fahrzeug ist mit **€ 480.000,00** nach oben hin begrenzt.

5.7.3 TELESKOPMASTBÜHNE „TMB“

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Teleskopmastbühne - TMB als Stützpunktgerät je Bereich bzw. im Stützpunktkonzept des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark vorgesehen.

Das Gerät muss die Anforderungen der vergleichbaren DLK nach DIN EN 14043 erfüllen. Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 % der Anschaffungskosten.

Die Förderung zum Fahrzeug ist mit **€ 480.000,00** nach oben hin begrenzt.

5.7.4 SCHWERES RÜSTFAHRZEUG „SRF“ - MODELL STEIERMARK

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Als Stützpunktfahrzeug, mit Allradantrieb, inkl. Pflichtbeladung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type S-2-2(3)-0-0-1 [Ladekran]

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das SRF als Stützpunktfahrzeug dem Stützpunktkonzept des LFV Steiermark entspricht!

Förderung: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Förderung zum Fahrzeug ist mit **€ 400.000,00** nach oben hin begrenzt.

5.7.5 LKW MIT KRAN „WLF-KRAN“

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Als Stützpunktfahrzeug mit Allradantrieb, inkl. Pflichtbeladung nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type S-2-2(3)-0-0-1 [Ladekran, hydr. Abrollkipperanlage]

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das WLF-K als Stützpunktfahrzeug der Richtlinie des LFV Steiermark entspricht!

Förderung: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Förderung zum Fahrzeug ist mit maximal **€ 270.000,00** nach oben hin begrenzt.

5.7.6 LKW ALS LOGISTIKFAHRZEUG

Als Spezialfahrzeug nach gesonderter Beurteilung durch den Landesfeuerwehrverband als spezielles Logistikfahrzeug für Sondernutzungen. **Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein Logistikfahrzeug LKW als Spezialfahrzeug der Richtlinie des LFV Steiermark entspricht bzw. eine gesonderte Prüfung und Freigabe erfolgt ist!**

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Förderung: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 50% der Anschaffungskosten. Die Förderung zum Fahrzeug ist mit maximal **€ 100.000,00** nach oben hin begrenzt.

5.7.6.1 AUSFÜHRUNG ALS WECHSELLADEFAHRZEUG „WLF - LOGISTIK“

Wechseladefahrzeug „WLF“ - Logistikfahrzeug, als Stützpunktfahrzeug für den Landesfeuerwehrverband, für Feuerwehren nach gesonderter Beurteilung durch den Bereichsfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband, Haken-Abrollsystem zum Wechseln unterschiedlicher, genormter Abrollbehälter. Feuerwehrfahrzeug für Spezial- und Logistikaufgaben, für Transport-, Nachschub- und zu Versorgungszwecken nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type S-1(2)-2(3)-0-0-1 [hydr. Abrollkipperanlage].

5.7.6.2 VERSORGUNGSFAHRZEUG „LKW LOGISTIK“ 14,0 T

Versorgungs- und Logistikfahrzeug „LKW“ als Stützpunktfahrzeug für den Landesfeuerwehrverband, für Bereichsfeuerwehrverbände (grundsätzlich ist eine Förderung für ein Fahrzeug je Bereich vorgesehen) und nach gesonderter Freigabe durch den Landesfeuerwehrverband, mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von **14.000 kg**, Besatzung von max. 7 Personen und einer hydraulischen Ladebordwand. Feuerwehrfahrzeug für Spezial- und Logistikaufgaben, für Transport-, Nachschub- und zu Versorgungszwecken nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type M-1(2)-5(7)-0-0-1 [Ladebordwand]. Ausführung mit Original-Doppelkabine und Planenaufbau.

5.8 DIENST- BZW. KOMMANDANTENFAHRZEUGE

Dienstfahrzeuge bzw. Kommandantenfahrzeuge haben zwingend den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark (gemeinsam festgelegte Fahrzeugtypen) zu entsprechen. Ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.

5.8.1 DIENSTFAHRZEUG FÜR DEN BEREICHSFEUERWEHRVERBAND „KDT“

Mindestnutzungsdauer: 8 Jahre oder 170.000 km.

Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, grundsätzlich nur für Bereichsfeuerwehrkommando, ein Fahrzeug je Bereich.

5.8.1.1 DIENSTFAHRZEUG FÜR DEN BEREICHSFEUERWEHRVERBAND „KDT“

4 x 4 Ausführung

Förderung: € 27.000,00

oder

5.8.1.2 DIENSTFAHRZEUG FÜR DEN BEREICHSFEUERWEHRVERBAND „KDT“

Mindestnutzungsdauer: 6 Jahre bzw. nach Festlegung einer Finanzierungsvariante (siehe Anmerkung).

4 x 4 Ausführung

Anmerkung: Einheitliches Dienstfahrzeug nach entsprechender Vorgabe des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark. Die Gewährung einer Förderung ist an die Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark gebunden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt in diesem Fall im Rahmen einer Leasingfinanzierung bzw. entsprechend eines gesonderten Finanzierungsmodelles in monatlichen oder jährlichen Tranchen.

Förderung: € 27.000,00

5.8.2 DIENSTFAHRZEUG FÜR FUNKTIONÄRE DES BEREICHSFEUERWEHRVERBANDES

Mindestnutzungsdauer: 10 Jahre.

Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, ein Fahrzeug je Bereich.

Förderung: € 12.000,00

5.9 MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUGE, LOGISTIK- UND VERSORGUNGSFAHRZEUGE

5.9.1 MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUG „MTF (-A)“ (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre.

Bis 3,5 t höchstzulässige Gesamtmasse (bei einer Sitzplatzanzahl über 9 Sitzplätze: 5,5 t), Feuerwehrfahrzeug zum Transport von Personen nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-9 (7-14)-8(6-13)-1-0.

Förderung: € 21.000,00

5.9.2 VERSORGUNGSFAHRZEUG „LKW (-A)“ BIS 3,5 T (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre.

Bis 3,5 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug für Transport-, Nachschub- und Versorgungszwecke nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-3(5)-1[2.450 x 1.700 mm Ladefläche]; verbleibende Nutzlastreserve mind. 400 kg.

Förderung: € 21.000,00

5.9.3 VERSORGUNGSFAHRZEUG „LKW (-A)“ BIS 5,5 T (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre.

Ausführungsvariante bis 5,5 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug für Transport-, Nachschub- und Versorgungszwecke nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(7)-1[2.450x1.700 mm Ladefläche, Ladebordwand]; verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg.

Förderung: € 35.000,00

5.9.3.1 VERSORGUNGSFAHRZEUG „LKW (-A)“ BIS 7,5 T (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre.

Ausführungsvariante bis 7,5 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug für Transport-, Nachschub- und Versorgungszwecke nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(7)-1[2.450x1.700 mm Ladefläche, Ladebordwand]; verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 1000 kg.

Förderung: € 35.000,00

5.9.4 AUSRÜSTUNG EINES „KLF“ AUF BASIS ROLLCONTAINER

2 Stück Rollcontainer samt Beladung eines KLF, nach der Richtlinie des LFV Steiermark. Das gewählte Fahrzeug muss über eine Ladebordwand verfügen und die Beladung inkl. der Mannschaft eines „LKW“ aufnehmen können.

Förderung: € 6.000,00

Besteht in einer Feuerwehr nur ein Logistikfahrzeug LKW mit 2 Rollcontainern (FW der Kategorie 1) mit der Ausrüstung eines KLF und keine weiteren Fahrzeuge, kann der Förderungsbetrag für die vorgesehenen Rollcontainer um ein Drittel erhöht werden!

5.10 ANHÄNGER

Pro Feuerwehr ist entweder ein Jugendanhänger oder ein Transportanhänger förderbar!

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

5.10.1 JUGENDANHÄNGER

Zulässige Gesamtmasse 750 kg, lt. Baurichtlinie LFV Steiermark

Förderung: € 1.500,00

5.10.2 TRANSPORTANHÄNGER

Lt. Baurichtlinie Steiermark

Förderung: € 1.500,00

5.10.3 TRAGKRAFTSPRITZENANHÄNGER „TSA 750“

Höchstzulässige Gesamtmasse maximal 750 kg, lt. Baurichtlinie LFV Steiermark

Förderung: € 6.000,00

Besteht in einer Feuerwehr nur ein Mannschaftstransportfahrzeug mit einem Tragkraftspritzenanhänger und keine weiteren Fahrzeuge (FW der Kategorie 1), kann der Förderungsbetrag für den vorgesehenen TSA 750 um ein Drittel erhöht werden!

5.11 SONDERFAHRZEUGE

5.11.1 MEHRZWECKFAHRZEUG „MZF“ FÜR BETRIEBSFEUERWEHREN

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre bei Fahrzeugen < 3,5 t

22 Jahre bei Kastenwagenfahrgeräten > 3,5 t

25 Jahre bei Rahmenfahrgeräten

Feuerwehrfahrzeug für bestimmte Aufgaben (kann keiner Standardtype zugeordnet werden) nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1-2-0-0-0 bis Type M-2(3)-9-0-0-1. Ausstattung nach den Erfordernissen der Berufsfeuerwehr oder dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für Betriebsfeuerwehren.

Förderung: 30 % der Anschaffungskosten (ohne MwSt.) bis **max. € 30.000,00**.

5.11.2 MEHRZWECKFAHRZEUG „MZF“ FÜR FEUERWEHREN AB DER KATEGORIE 5 (MIT ODER OHNE ALLRADANTRIEB)

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre

Bis 3,5 t höchstzulässige Gesamtmasse, Feuerwehrfahrzeug für Transport-, Nachschub- und Versorgungszwecke nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1-3-0-0-0 bis Type L-2-5-0-0-1, ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, Förderung ab Kategorie 5 möglich!

Förderung: € 12.000,00

6. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Mindestnutzungsdauer: 35 Jahre.

Förderungen werden grundsätzlich für die Neuerrichtungen von öffentlichen Anlagen in Verbindung mit einer leistungsfähigen Versorgungsleitung, entsprechend der ÖBFV Richtlinie „VB-01“, gewährt.

Hochbehälter oder kombinierte Hochbehälter mit separatem Löschwasservorrat sowie Nutzwasserbehälter für kommerzielle Zwecke oder Freizeitanlagen werden nicht subventioniert.

Voraussetzung: Ein Lageplan ist dem Förderungsansuchen beizulegen.

6.1 FEUERLÖSCHBRUNNEN

Nach der Richtlinie des ÖBFV, Ergiebigkeit mind. 400 l/min. über 1 h

Förderung: € 1.500,00

6.2 KÜNSTLICHER LÖSCHTEICH

Nach der Richtlinie des ÖBFV, Mindestinhalt 50 m³

Förderung: € 1.500,00

6.3 LÖSCHWASSERBEHÄLTER, OFFEN

Nach der Richtlinie des ÖBFV, Mindestinhalt 50 m³

Förderung: € 2.500,00

6.4 LÖSCHWASSERBEHÄLTER, GEDECKT

Nach der Richtlinie des ÖBFV, Mindestinhalt 50 m³

Förderung: € 5.000,00

6.5 ÜBERFLURHYDRANT NACH ÖNORM F 2010

Förderung je Stück, Mindestleistung nach ÖBFV-RL VB 01, bzw. TRVB 137 (800 Liter/min), betriebsbedingte Be- und Entlüftungshydranten sind ausgenommen.

Förderung: € 250,00

7. ERRICHTUNG VON FEUERWEHRHÄUSERN

Jeder beabsichtigte Neu- bzw. Zubau ist auf dem Dienstweg dem LFV Steiermark vor Baubeginn anzuzeigen. Eine fachliche Beratung ist schon während der Planungsphase vorgesehen.

Die Bemessung der Einheiten erfolgt gemäß der Ausrüstungsrichtlinie bzw. dem Fahrzeugkonzept und nach dem erstellten Raum- und Funktionsprogramm in Zusammenarbeit von Landesfeuerwehrenspektorat und LFV Steiermark. Jeder normgerechte Stellplatz (analog der Richtlinie des ÖBFV FH-01 für Feuerwehrhäuser) stellt eine Einheit dar, Nebenräume können gegebenenfalls auf Grund der Bewertung durch LFI und LFV Steiermark als zusätzliche Einheit gefördert werden.

Ab Ortsklasse 3 kann - bei einer Feuerwehr in der Gemeinde - ein Waschplatz (gemäß Richtlinie) als eigene Einheit gefördert werden.

Die Errichtung bzw. der Um- und Zubau von Dienststellen der Bereichsfeuerwehrverbände kann nach gesonderter Beurteilung, in Anlehnung der angeführten festgelegten Berechnung der Einheiten, gefördert werden.

Je Einheit (Normstellplatz lt. Fahrzeugkonzept)

Förderung: € 10.000,00

Als eine Einheit kann gefördert werden:

- ein Normstellplatz,
- Mannschafts- und Sanitärräume (gesamt),
- ein Schulungsraum (entsprechend der Anforderungen der ÖBFV RL FH-01),
- die Instandhaltungsräume für Wartung und technischen Dienst (gesamt),
- Jugend-, Kommando-, Bereitschafts-, Nachrichtenräume (gesamt).

Sanierungsarbeiten können nicht gefördert werden!

8. ERSTAUSSTATTUNG BEI NEUGRÜNDUNG EINER FEUERWEHR

8.1 NEUGRÜNDUNG VON BETRIEBSFEUERWEHREN

Für Geräte und Gegenstände, die im Ermittlungsverfahren als Pflichtausrüstung festgelegt werden bzw. für welche eine Förderung nach Förderungsrichtlinie vorgesehen ist.

Förderung bis max. (ohne MwSt.): € 15.000,00

8.2 NEUGRÜNDUNG VON FREIWILLIGEN FEUERWEHREN BZW. UNIVERSITÄTSFEUERWEHREN

Für Geräte und Gegenstände, die als Pflichtausrüstung erforderlich sind bzw. für welche eine Förderung nach der Förderungsrichtlinie vorgesehen ist.

Förderung bis max. : € 18.000,00

9. VERANSTALTUNGEN DER BEREICHSFEUERWEHRVERBÄNDE

9.1 KHD-ÜBUNGEN DER BEREICHSFEUERWEHRVERBÄNDE

Durchführung von KHD-Übungen nach den Vorgaben des LFV Steiermark (maximal eine KHD-Übung pro Kalenderjahr; entsprechende Vorankündigung bzw. Terminbekanntgabe im LFV Steiermark; Mindestübungsdauer: 3 Stunden).

9.1.1 VERPFLEGUNGSKOSTEN BEI KHD-ÜBUNGEN

Verpflegungskosten können entsprechend den Richtlinien des LFV Steiermark gefördert werden. Die Vorlage der zugehörigen, an den Bereichsfeuerwehrverband ausgestellten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigung sowie der vom Bereichsfeuerwehrverband übermittelten Teilnehmerliste ist jedenfalls erforderlich!

Förderung je Teilnehmer und Tag: € 12,00

9.1.2 ÜBUNGSDARSTELLUNG

Aufwendungen der Übungsdurchführung mit an den Bereichsfeuerwehrverband ausgestelltem Original-Rechnungsbeleg samt Einzahlungsbestätigung. Vergütet werden nur Kosten, die durch die Übungsdarstellung entstehen (z.B. Bereitstellen und Entsorgen von Autowracks, Nebelfluid, Aufwände, Administration, Stabsarbeit usw.) und nicht von den eingesetzten Feuerwehren selbst bedeckt werden können.

Betriebsmittel für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nicht vergütet.

Förderung bis zu: € 2.000,00

9.2 BEREICHSJUGENDLAGER

Eine Förderung wird für nachgewiesene Aufwendungen bei einem Bereichsjugendlager gewährt.

9.2.1 AUFWENDUNGEN FÜR BEREICHSJUGENDLAGER

Ersetzt werden die Aufwendungen gegen Vorlage einer vom Bereichsfeuerwehrverband übermittelten Teilnehmerliste, in der die Anzahl der Lagerteilnehmer ersichtlich ist. Die Vorlage der zugehörigen an den Bereichsfeuerwehrverband ausgestellten Original-Rechnungsbelege samt Einzahlungsbestätigung ist jedenfalls erforderlich!

Förderung je Teilnehmer (Jugendliche und Betreuer) je Feuerwehr je Tag € 5,00

10. EINSATZ- UND SCHUTZBEKLEIDUNG NACH DEN RICHTLINIEN DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES STEIERMARK

Einsatz- und Schutzbekleidung, Adjustierung bei Brandeinsätzen bzw. bei Technischen Hilfeleistungen:

10.1 SCHUTZHOSE

Gemäß ÖBFV RL KS 04a bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469, blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in gelb/silber nach den Richtlinien des LFV Steiermark.

Förderung: € 100,00

10.2 SCHUTZJACKE

Gemäß ÖBFV RL KS 04 bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469, blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in gelb/silber nach den Richtlinien des LFV Steiermark.

Förderung: € 120,00

10.3 EINSATZBEKLEIDUNG

Gemäß ÖBFV RL KS 03 bzw. ÖNORM und EN und entsprechender Prüfung in Kombination mit Schutzbekleidung lt. Richtlinie, grün oder blau mit Reflexstreifen gelb/silber (zweiteilig oder Overall) nach den Richtlinien des LFV Steiermark.

Förderung: € 90,00

Die Bestellung bzw. der Ankauf der Schutzbekleidung erfolgt ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann keine Förderung ausbezahlt werden (siehe RL 3.5 / 152 - 2010).

FÖRDERUNG VON STÜTZPUNKTAUSRÜSTUNG

Für Ausrüstung im Rahmen von überörtlichen Stützpunktaufgaben wie:

- STROMA – Stromerzeuger 100 kVA
- ELF - Einsatzleitfahrzeug
- ÖL - Ölschadenfahrzeug
- STRAHLENSCHUTZ - Strahlenschutzrüstung
- GSF – Gefährliche Stoffe Fahrzeug
- DEKO – Dekontaminationsrüstung
- ASF - Atemschutzfahrzeuge
- WASSERDIENST – Wasserdienstrüstung und Boote
- HEUWEHR - Heuwehrausrüstung
- FLUGDIENST und WALDBRANDBEKÄMPFUNG – Fahrzeuge und Ausrüstung
- KHD-DIENST – Fahrzeuge und Ausrüstung
- PSA_Menschenrettung und Absturzsicherung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in Landesbetreuung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in ASFINAG-Betreuung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in ÖBB-Betreuung

sind vom Landesfeuerwehrverband gesonderte Richtlinien für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, den Betrieb und die laufenden Kosten zu erstellen.

ANHÄNGE:

ANHANG 1: Förderungen für den Wasserdienst.

Diese Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 13. Juli 2019 beschlossen und tritt nach Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2019 rückwirkend mit 01. Juli 2019 in Kraft.

Anmerkung: ALLE BISHERIGEN RICHTSATZTABELLEN VERLIEREN MIT 01. Juli 2019 IHRE GÜLTIGKEIT!

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Reinhard LEICHTFRIED